

## Energiemanagement

### Solarpaket I mit Änderungen zum EnFG in Kraft getreten

**Am 15. Mai 2024 wurde im Bundesgesetzblatt das neue „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Förderung der Solar-energie“ veröffentlicht.**

Die Bundesregierung hat das Solarpaket I verabschiedet, um den Ausbau der Solarenergie in Deutschland deutlich zu beschleunigen. Ziel ist es, den Anteil erneuerbarer Energien am Strommix zu erhöhen und gleichzeitig die Energieeffizienz zu verbessern. Mit den neuen Regelungen sollen insbesondere Investitionen in Photovoltaikanlagen und ökologische Maßnahmen gefördert werden.

Neben dem EEG und dem Energiewirtschaftsgesetz betrifft das Gesetz auch andere Regelungen, darunter das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG).

Die Änderungen am EnFG umfassen mehrere wesentliche Punkte:

#### 1. Erhöhung der Investitionsquote in Energiemanagementmaßnahmen

Der Anteil des gewährten Begrenzungsbetrags, der in Maßnahmen investiert werden muss, die im Rahmen des Energiemanagementsystems identifiziert wurden, wird schrittweise erhöht:

- ▶ Antragsjahr 2023: 50%
- ▶ Antragsjahr 2024: 80%
- ▶ Antragsjahr 2025: 100%

(§ 30 Nr. 3a) cc) EnFG und § 67 Abs. 3 EnFG)

#### 2. Konkretisierung der Anforderungen an Dekarbonisierungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen eine erhebliche Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bewirken und die festgelegten Benchmark-Werte deutlich unterschreiten.

- ▶ Es muss immer ein Nachweis über die verringerten Treibhausgasemissionen erbracht werden.
- ▶ Der Anteil des Begrenzungsbetrags, der in Dekarbonisierungsmaßnahmen investiert werden muss, bleibt bei 50 Prozent.

(§ 30 Nr. 3c EnFG und § 32 Nr. 3e EnFG)

#### 3. Aufwendungen basierend auf Prognosedaten

Der Betrag, der für Investitionen in Energieeffizienz- oder Dekarbonisierungsmaßnahmen aufgewendet werden muss, basiert in den Antragsjahren 2023 bis 2025 auf den prognostizierten Begrenzungsbeträgen.

(§ 67 Abs. 4 EnFG)

#### Bestätigung Ihrer Eigenerklärung nach §32 [EnFG](#)

Möchten Sie Ihre Eigenerklärung nach [§32 EnFG](#) durch uns bestätigen lassen, informieren Sie sich gerne auf unserer Seite zum [EnFG](#).

Mehr Information zu ökologischen Gegenleistungen finden Sie unter [din17463.de](https://din17463.de)

## **Ansprechperson**

Bei Fragen rund um das Thema [Energiemanagementsysteme](#) wenden Sie sich gerne an [Bruno Moch](#).

Fragen zum Thema [ökologische Gegenleistungen](#) beantwortet gerne [David Kroll](#).

## **Neuaufgabe Leitfaden Energiemanagement nach ISO 50001 – jetzt mit DIN EN 17463**

**Energieeffizient handeln und dabei die Wirtschaftlichkeit im Blick behalten: Wie das geht, zeigt Version 6 unseres Leitfadens „In 18 Schritten über 3 Stufen zum effizienten Energiemanagement nach ISO 50001“ – mit neuen gesetzlichen und normativen Anforderungen, insbesondere DIN EN 17463 (VALERI).**

Seit 2013 macht es die gesetzliche Grundlage in Deutschland für Unternehmen attraktiv, ein Energiemanagementsystem (EnMS) einzuführen.

### **Warum Version sechs des Leitfadens?**

Mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) wurden im November 2023 die Anforderungen des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) für Unternehmen erweitert. Unter anderem wurde, unabhängig vom KMU-Status, die Pflicht zur Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen (UMS) für solche Unternehmen eingeführt, die einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh/a in den letzten drei Kalenderjahren hatten.

Darüber hinaus besteht ab einem Gesamtenergieverbrauch von 2,5 GWh/a die Pflicht, Umsetzungspläne (Aktionspläne) für wirtschaftlich durchführbare Endenergieeinsparmaßnahmen zu erstellen und veröffentlichen. Die Anforderungen aus dem EDL-G wurden mit dem [EnEfG](#) spezifiziert bzw. ergänzt. Mit den o.g. Schwellenwerten wechseln zunehmend Unternehmen (viele aus dem Dienstleistungsbereich) von Energieaudits nach EN 16247 in [ISO 50001](#)-Systeme oder zu einer Validierung im Rahmen von [EMAS](#).

### **Unterstützung für DIN EN 17463 (VALERI)**

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder besonders energieintensive Unternehmen bietet ein zertifiziertes EnMS die Möglichkeit, von staatlichen Beihilfen und Förderungen zu profitieren. Hier fordert der Gesetzgeber als Gegenleistung vorab zunehmend eine valide Bewertung der Energieeffizienzmaßnahmen (bzw. Aktionspläne oder auch Umsetzungspläne), die im EnMS identifiziert wurden. Hier hat die [DIN EN 17463](#) Einzug in die Gesetzgebung erhalten und wird nach und nach zur etablierten Methodik der Wirtschaftlichkeitsbewertung. Dass diese Norm (auch unter VALERI bekannt) im Energiemanagement zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist, zeigt auch das Energieeffizienzgesetz in Zusammenhang mit dem revidierten EDL-G: Hier wird in Umsetzungsplänen die DIN EN 17463 anerkannte Methode zur Wirksamkeitsprüfung der Endenergieeffizienzmaßnahmen. Mehr zu Valerie finden Sie auch auf unserer Informationsseite [din17463.de](#).



**In 18 Schritten über  
3 Stufen zum effizienten  
Energiemanagement  
nach ISO 50001**



Der GUTcert-Leitfaden EnMS wurde 2006 erstmalig veröffentlicht und seither stetig weiterentwickelt. Mit [Version sechs](#) erhalten Sie ein brandaktuelles „Kochrezept“ mit verschiedenen neuen „Zutaten“ im Anhang, um Ihr eigenes Energiemanagement zu kreieren. Wir wünschen Ihnen maximale Erkenntnisse beim Lesen des Leitfadens und viel Erfolg bei der Umsetzung in Ihrer Organisation!

## Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Energiemanagement](#)? Wenden Sie sich gerne an [Bruno Moch](#).

## Nachhaltigkeitsprüfungen

### Erinnerung: GUTcert-Webinar zur Wesentlichkeitsanalyse nach CSRD/ESRS:

**Allen Betroffenen bieten wir ab Juni 2024 ein [Webinar Wesentlichkeitsanalyse im CSRD-Nachhaltigkeitsbericht: GAP zu GRI & DNK](#). Informieren Sie sich über Unterschiede und Schnittstellen zur Methodik der GRI-Standards und DNK.**

In Kooperation mit [Viafuturum GmbH](#) bieten wir ab Juni 2024 Webinare zum Thema Umsetzung der CSRD/ESRS Anforderungen in der Praxis an.

### Für alle Anwender von GRI und DNK

Fokus des Webinars liegt auf der Wesentlichkeitsanalyse, der Kernanforderung der Berichterstattung. Alle, die ihre Kenntnisse um die ESRS-konforme Berichterstattung erweitern wollen, sind herzlich eingeladen.

Die Berichtsstandards der Global Reporting Initiative (GRI-Standards) und des Deutschen Nachhaltigkeitskodes (DNK) haben beide als Grundlage eine Wesentlichkeitsanalyse. Auch die Inhalte der Nachhaltigkeitsserklärungen nach ESRS sind daran ausgerichtet.

### Gleich benannt heißt aber nicht gleich anwendbar

Unterschiede gibt es beim Durchführungsverfahren der Wesentlichkeitsanalyse und bei der Auswertung der Bewertungen:

- ▶ Die CSRD gibt ein starres Konstrukt von 96 Themen und mehreren Kriterien vor, die bei der Nachhaltigkeits- und Geschäftsrelevanz untersucht und bewertet werden müssen.
- ▶ In GRI und DNK gibt es noch keine Festlegung der zu bewertenden Themen und die Perspektiven, und Auswertungen folgen einer anderen Logik.

Die Schulung fokussiert daher die Anforderungen an die doppelte Wesentlichkeit gemäß CSRD/ESRS sowie die Schnittstellen und Unterschiede zwischen der Methodik von GRI bzw. DNK. In Workshops wird die geforderte ESRS-Methodik geübt: Dafür erhalten die Teilnehmenden ein Excel-basiertes Tool, das ESRS-konform gestaltet ist und es den Anwendern erlaubt, Schritt für Schritt die Basis für die eigene Wesentlichkeitsanalyse zu legen.

Am Ende des Seminars kennen Sie den Unterschied zwischen der Wesentlichkeitsanalyse nach GRI/DNK und ESRS. Sie wissen, auf welche Vorarbeiten Sie zurückgreifen können und was zusätzlich aufgebaut werden muss.

Weitere Informationen zum Kursinhalt sowie zu den Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf unserer [Akademie-Webseite](#).

## Ausbildungskonzept CSRD/ESRS wird erweitert

Wir arbeiten daran, weitere Webinare zum Thema CSRD-Pflichten anzubieten. So wird es in einem zweiten geplanten Webinar darum gehen, was am Ende berichtet werden muss. Geht es wirklich um mehr als 1.100 Datenpunkte? Nein! Es gilt, aus der Fülle der zu berichtenden Themen und Kennzahlen sinnvoll auszuwählen. Termine und konkrete Inhalte zum geplanten Webinar werden zeitnah veröffentlicht.

## Sind Sie Einsteiger im Themenfeld Nachhaltigkeitsberichterstattung?

Wir bieten wir zum Einstieg in das Thema das Online-Seminar [Nachhaltigkeitsmanagement und -bericht in der Praxis](#) an. In diesem praxisorientierten Webinar erlangen Sie Kenntnisse über den Nachhaltigkeitsmanagementansatz, die unentbehrliche Grundlage für die gängigen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (auch CSRD/ ESRS). Mit Beispielen für gelungene Berichterstattung, werden die komplexen Nachhaltigkeits Themen wie Wesentlichkeitsanalyse, Zielsetzung, Kennzahlen, Managementprogramm und interne Organisation der Datenerfassung plastisch und greifbar. Sie können nach dem Seminar die gewonnenen Kenntnisse direkt umsetzen und sich gegebenenfalls der weiteren Fortbildung widmen: CSRD/ESRS.

## Ansprechperson

Haben Sie Fragen zum Thema CSRD? Informieren Sie sich gerne auf unserer [CSRD-Webseite](#) oder wenden Sie sich an [Yulia Felker](#) und [Anna Büttgen](#).

## Sorgfaltspflichten in Deutschland und in der EU: CSDDD und LkSG im Vergleich

**Die Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDDD) soll Ende Mai formell verabschiedet und innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Wir informieren über Unterschiede zwischen CSDDD und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).**

Nachdem im Frühjahr 2024 das Europäische Parlament und der Europäische Rat die EU-Sorgfaltsrichtlinie (CSDDD) angenommen haben, soll sie am 25. Mai 2024 auch vom Rat für Wettbewerbsfähigkeit formell verabschiedet werden. 20 Tage nach der anschließenden Veröffentlichung im Amtsblatt der EU tritt die neue Richtlinie in Kraft und alle EU-Mitgliedsstaaten müssen innerhalb von zwei Jahren die Vorgaben ins nationale Recht umsetzen.

## Für welche Unternehmen gilt die CSDDD?

Die Richtlinie sieht drei Verpflichtungsstufen vor. Der genaue Stichtag für die Einführung ist dabei abhängig vom expliziten Datum des Inkrafttretens in der EU.

Die Verpflichtung gilt:

- ▶ **Drei Jahre** nach Inkrafttreten (voraussichtlich **2027**) für Unternehmen mit **mehr als 5.000 Mitarbeitenden** und **mehr als 1,5 Mrd. Euro Jahresumsatz**.
- ▶ **Vier Jahre** nach Inkrafttreten (voraussichtlich **2028**) für Unternehmen mit **mehr als 3.000 Mitarbeitenden** und **mehr als 900 Mio. Euro Jahresumsatz**.
- ▶ **Fünf Jahre** nach Inkrafttreten (voraussichtlich **2029**) für Unternehmen mit **mehr als 1.000 Mitarbeitenden** und **mehr als 450 Mio. Euro Jahresumsatz**.

## Welche Pflichten ergeben sich für Sie aus der CSDDD?

Die verpflichteten Unternehmen müssen ihre Wertschöpfungskette bezüglich menschenrechtlicher sowie bestimmter umweltbezogener Risiken, vor allem mit einem Fokus auf den Klimawandel, analysieren sowie entsprechende Präventions- und Abhilfemaßnahmen inklusive eines Klimaschutzplans erarbeiten.

Hierbei ist die gesamte Wertschöpfungskette, bei der CSDDD Aktivitätskette genannt, einschließlich der vorgelagerten mittelbaren Lieferkette und Dienstleistungen mit einzubeziehen. Die nachgelagerten mittelbaren Tätigkeiten müssen nicht mit einbezogen werden, wohl aber die unmittelbaren, die noch im Namen oder Kontext des betrachteten Unternehmens ausgeführt werden.

Sollten die Anforderungen nicht eingehalten werden, sind als Sanktionen eine Mischung aus behördlicher Kontrolle sowie zivilrechtlicher Haftung geplant. Die Haftungsregelung sieht vor, dass bei Verfehlungen außerhalb der EU trotzdem das Recht des betroffenen EU-Mitgliedstaats greift. Des Weiteren kann der nationale Gesetzgeber im Rahmen der behördlichen Kontrolle ein Bußgeld von bis zu 5% des Nettojahresumsatzes erheben.

Den aktuellen Text sowie die daraus resultierenden Verpflichtungen in deutscher Fassung können Sie [hier](#) nachlesen.

## Welche Unterschiede bestehen zum LkSG?

Mit dem LkSG, das am 16. Juli 2021 erlassen wurde, gelten viele dieser Regelungen schon jetzt innerhalb Deutschlands und sollen weiterhin Bestand haben. Dies ist zulässig, da es den Mitgliedsstaaten zusteht, strengere nationale Regelungen als von einer europäischen Richtlinie vorgegeben im Umweltschutz umzusetzen, solange die übergeordneten EU-Vorgaben nicht konterkariert werden.

**Betroffenekreis:** Der in Deutschland verpflichtete Kreis wird sich durch die CSDDD momentan nicht vergrößern, da schon seit Januar 2024 Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden unabhängig von den Jahresumsätzen dem LkSG unterliegen.

**Schwerpunkte:** Das LkSG und die CSDDD weisen viele Parallelen auf, wenn auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Neben der Einhaltung der Menschenrechte enthält die CSDDD auch den Klimawandel als zentralen Punkt und betrachtet einen breiteren Teil der Wertschöpfungskette. Die durch das LkSG verpflichteten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre unmittelbare Lieferkette die Sorgfaltspflichten einhält. Sie sind aber auch verpflichtet, anlassbezogene Risikobewertungen und Maßnahmen durchzuführen, sobald sie Kenntnis von einem möglichen Verstoß mittelbarer Lieferanten erlangen.

Wie schon erwähnt, nimmt die EU-Richtlinie diese Differenzierung zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Lieferkette nicht vor, zumindest bis zu dem Punkt, an dem nachgelagerte Tätigkeiten noch im Namen des Unternehmens direkt oder indirekt für dieses durchgeführt werden. Sie wirkt somit deutlich tiefer in die Wertschöpfungskette hinein.

**Sanktionen:** Auch die möglichen Sanktionen unterscheiden sich. Während beim LkSG Geldbußen von bis zu 2% des Jahresumsatzes erhoben werden können und ein Ausschluss bei öffentlichen Aufträgen möglich ist, fallen die geforderten Zahlungen bei der CSDDD mit bis zu 5% höher aus und es ist eine zivilrechtliche Haftung möglich.

## Neuigkeiten zum LkSG

Die Frist zur Einreichung der Berichte nach dem LkSG wurde laut Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 31.05.2024 auf den 31.12.2024 verschoben. Erst nach dem neuen Stichtag, also dem 01.01.2025, überprüft das BAFA, ob alle Berichte fristgerecht veröffentlicht wurden. Alle weiteren Sorgfaltspflichten bleiben von dieser Verschiebung unberührt.

Doppelte Berichtspflichten sollen vermieden werden, daher wird derzeit darüber nachgedacht, wie die LkSG-Berichtspflicht bei den [Nachhaltigkeitsberichten](#) gemäß der [CSRD](#) inkludiert werden können.

## Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema der Sorgfaltspflichten in Deutschland oder der EU? Wenden Sie sich gerne an [Anna Büttgen](#).

Wenn Sie eine bestimmte Prüfung anstreben, sehen Sie sich gerne auf unseren Seiten zu [Nachhaltigkeitsprüfungen](#) um.

## Webinar: Einführung in die RSPO-Zertifizierung

**Für Interessierte und Einsteiger – lernen Sie in unserem [Webinar](#) die wichtigsten Grundlagen der Zertifizierung von nachhaltigem Palmöl nach dem RSPO Supply Chain Certification Standard kennen.**

Am 10. Juni 2024 findet unser [Webinar: Einführung in die RSPO-Zertifizierung](#) statt. In dieser dreistündigen Veranstaltung lernen Sie die wesentlichen Grundlagen der [RSPO-Zertifizierung](#) kennen:

- ▶ Aufbau des Zertifizierungszyklus
- ▶ generelle Anforderungen des [RSPO](#) SCC Standards an Unternehmen
- ▶ unterschiedliche Lieferkettenmodelle
- ▶ Ablauf von Audits nach RSPO SCC

Nutzen Sie jetzt die Chance, von unseren Experten einen Einblick in die Grundlagen der RSPO-Zertifizierung zu erhalten und buchen Sie [hier Ihren Platz im Webinar](#).

- ▶ Termin: [10.06.2024](#), 13:00–16:00 Uhr, online

**Zur Vertiefung der Thematik eignet sich unser Seminar [RSPO Beauftragter \(gn\) / Lead Auditor \(SCC\)](#)**

Das Seminar richtet sich an Fach- und Führungskräfte, Beauftragte, interne Auditoren, Techniker und Ingenieure aus der Lebensmittel-, Oleochemie- oder Kosmetikbranche, die ein RSPO-System aufbauen und verbessern bzw. auditieren wollen. Der Kurs besteht aus zwei separat buchbaren, eintägigen Modulen. Der Abschluss des Moduls „RSPO-System“ qualifiziert Sie zum RSPO-Beauftragten. Zur Qualifikation als RSPO Supply Chain Lead Auditor ist der Abschluss beider Module inklusive erfolgreich absolvierter Prüfung am zweiten Seminartag nötig. Hinweis: Falls Sie eine **Tätigkeit als RSPO Lead Auditor** anstreben, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

- ▶ Link zum Seminar [RSPO Beauftragter \(gn\) / Lead Auditor \(SCC\)](#)

## Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#).

## BioGrace informiert: Neue BioGrace-Version 4b liegt zum Download bereit

**Seit dem 13.05.2024 gibt es eine neue BioGrace-Version mit aktualisierten Standardwerten und Emissionsfaktoren.**

Das BioGrace-II-THG-Berechnungstool für Strom, Wärme und Kälte aus Biomasse wurde in aktualisierter Form auf der [BioGrace-II-Website](#) veröffentlicht.

### Updates der BioGrace 4b-Version im Detail

- ▶ Die Liste der Standardwerte wurde aktualisiert, wobei die Werte aus der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 übernommen wurden.
- ▶ Das Sheet "Final conversion only (with heat at different temperature levels)" wurde wieder hinzugefügt. Dieses Blatt wurde bei der Vorbereitung der Version 4 entfernt.
- ▶ Das Berechnungsblatt zur verbesserten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Kohlenstoffakkumulation im Boden, e\_sca) wurde entfernt. Nutzer, die Berechnungen zu e\_sca durchführen möchten, müssen fortan auf die Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 verweisen, die detaillierte Anforderungen für e\_sca-Berechnungen enthält.
- ▶ Einige kleinere Änderungen in den methodischen Anhängen V.C und VI.B in RED-III (im Vergleich zu RED-II) wurden in das methodische Hintergrunddokument von BioGrace aufgenommen.
- ▶ An Stellen, wo die Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 detailliertere Anforderungen im Vergleich zu RED-II/RED-III enthält, wurden diese hinzugefügt.
- ▶ In der neuen Version ist die Liste der zusätzlichen Standard Values weggefallen. Die Europäische Kommission hat viele der Daten aus der früheren „Standard Value List“ in die Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 aufgenommen, sodass die Liste der zusätzlichen Standardwerte überflüssig geworden ist.

Bitte beachten Sie, dass das BioGrace-I THG-Berechnungstool veraltet ist, da die Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED-II) in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt wurde. Daher ist das BioGrace-I THG-Berechnungstool derzeit nicht geeignet, um THG-Berechnungen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen gemäß RED-II oder RED-III durchzuführen. Das BioGrace-I THG-Berechnungstool bezieht sich auf Biokraftstoffe und Biogas für den Verkehr.

Da das Tool nicht mehr aktualisiert wurde, enthält es veraltete Standardwerte, veraltete disaggregierte Standardwerte und veraltete Standardberechnungswerte (Umrechnungsfaktoren und THG-Intensitäten von Erdgas, Strom usw.).

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Europäische Kommission derzeit mit der Aktualisierung der THG-Standardwerte in den Anhängen V und VI der RED-III befasst ist. Das BioGrace-II THG-Berechnungstool wird dementsprechend erneut aktualisiert werden, sobald diese Aktualisierungen veröffentlicht wurden und in Kraft treten.

### Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema THG-Berechnung oder [Lieferkettenzertifizierung](#)? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#) oder [Tania Schwarzer](#).

## Informationssicherheit

### Webinar zur Vorbereitung auf die Transition der ISO 27001

**Deadline für die Umstellung der ISO 27001 auf die neue Norm ist der 31.10.2025. Erfahren Sie bereits jetzt von unseren Experten die wesentlichen Neuerungen, Anforderungen und Fristen der neuen DIN EN ISO/IEC 27001:2024 und seien Sie perfekt auf Ihr Transition-Audit vorbereitet.**

Im Oktober 2022 wurde [die ISO/IEC 27001:2022](#) für [Informationssicherheits-Managementsysteme](#) in englischer Sprache veröffentlicht, die bis zur nächsten Revision Grundlage der Zertifizierung ist. Zertifikate auf Basis der älteren DIN EN ISO/IEC 27001:2017 müssen innerhalb der nächsten 3 Jahre umgestellt werden, mit Stichtag 31.10.2025, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Bis zu diesem Termin muss ein Transition-Audit zur neuen Norm durchgeführt worden sein. Mittlerweile wurde mit der [DIN EN ISO/IEC 27001:2024-01 auch die deutsche Fassung der ISO/IEC 27001:2022](#) veröffentlicht.

In unserem [Webinar Transition ISO 27001](#) lernen Sie die wesentlichen Neuerungen der DIN EN ISO/IEC 27001:2024 im Vergleich zur DIN EN ISO/IEC 27001:2017 kennen. Sie werden optimal auf Ihr Transition-Audit vorbereitet und erfahren, welche Anforderungen und Fristen für die neue DIN EN ISO/IEC 27001:2024 gelten.

Unter anderen wird Sie Andreas Lemke, Leiter der Zertifizierungsstelle, durch das Webinar führen, Ihnen relevante Hinweise aus der Praxis geben und steht für Ihre Fragen rund um die [ISO/IEC 27001](#) bereit.

- ▶ Termin: 02.10.2024, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- ▶ [Buchen Sie](#) jetzt Ihren Platz

### **Grundlagenseminar zur ISO 27001: [Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)**

Die neue Fassung der Norm wurde bereits in unsere Grundlagenschulung zur ISO 27001 implementiert. In diesem kompakten 5-tägigen Seminar lernen Sie die Inhalte und Anforderungen der ISO 27001 kennen und erfahren, wie Sie die [ISO/IEC 27001](#) als solides Fundament nutzen können, um in Ihrem Unternehmen wirksame Strukturen zur Sicherung sensibler Daten zu verankern.

### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an das Team der [GUTcert Akademie](#).

## Carbon Footprint

### Update Leitfaden zur EEW Bundesförderung von Transformationsplänen

**Nach Anpassung der Förderbedingungen für das EEW Förderprogramm Modul 5 „Transformationspläne“ haben wir unseren Leitfaden entsprechend angepasst.**

Zusammen mit unseren Partnern (Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) und ÖKOTEC Energiemanagement GmbH) haben wir einen Leitfaden zu Transformationsplänen entwickelt. Dieser Leitfaden zur „[Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft \(EEW\) – Modul 5: Transformationspläne](#)“ wurde entsprechend den aktualisierten Förderbedingungen angepasst.

Nach der Novellierung ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- ▶ Das Planen und Darlegen einer Einsparmaßnahme entsprechend den Anforderungen des „Modul 4: Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen – Premiumförderung und Dekarbonisierungsbonus“ ist nun nicht mehr verpflichtend.
- ▶ Die Förderquoten und maximalen Fördersummen wurden abgeändert und sind nun von der Unternehmensgröße abhängig, und davon, ob das Unternehmen aktives Mitglied in einem Netzwerk der Initiative „Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN)“ ist.
  - Die Förderquoten betragen für große Unternehmen 40%, für mittlere Unternehmen 50% und für kleine Unternehmen 60% bei einer maximalen Fördersumme von 60.000€.
  - Bei einer aktiven Mitgliedschaft in einem entsprechenden Netzwerk steigt die maximale Fördersumme auf 90.000€ und die jeweilige Förderquote um 10%.
- ▶ Die Verankerung des Transformationsplans in der Unternehmensstruktur wurde noch einmal deutlich hervorgehoben und eine Beschreibung dazu wird explizit gefordert. Ziel ist es, die Umsetzungswahrscheinlichkeit des Transformationsplans zu steigern.

Die aktuelle Version des Leitfadens finden Sie [hier](#).

#### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Transformationspläne? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).



## GUTcert Akademie

### Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 2/3. Quartal 2024

[Beauftragter \(gn\) für integrierte Managementsysteme und Compliance-Sicherung \(GUTcert\)](#)

03.06.–07.06.2024

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

03.06.–07.06.2024

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(40UE\) für Energieeffizienzberater Wohngebäude](#)

03.06.–07.06.2024

[Das Rechtskataster - Ein universelles Werkzeug zur Sicherung der Compliance](#)

07.06.2024

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(80UE\) für Energieeffizienzberater Nichtwohngebäude](#)

10.06.–28.06.2024

[Webinar: Einführung in die RSPO-Zertifizierung](#)

10.06.2024

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

17.06.–18.06.2024

[Auffrischkurs Umweltmanagement: Aktuelles zur ISO 14001](#)

18.06.–19.06.2024

[Wesentlichkeitsanalyse im CSRD-Nachhaltigkeitsbericht: GAP zu GRI & DNK](#)

18.06.2024

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter](#)

19.06.–20.06.2024

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

24.06.–28.06.2024

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität – Modul 1](#)

25.06.–26.06.2024

[Wesentlichkeitsanalyse im CSRD-Nachhaltigkeitsbericht: GAP zu GRI & DNK](#)

25.06.2024

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

01.07.–30.08.2024

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

01.07.–05.07.2024

[Beauftragter \(gn\) Nachhaltige Veranstaltungen nach ISO 20121 – Modul 1](#)

01.07.-03.07.2024

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI \(DIN EN 17463\)](#)

03.07.2024

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\) – Modul 2](#)

08.07.2024

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

08.07.–12.07.2024

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 2](#)

08.07.-10.07.2024

[Normkunde ISO 14001 und Umweltrecht für externe Auditoren](#)

09.07.–11.07.2024

[Umweltrecht: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

10.07.–11.07.2024

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

22.07.–26.07.2024

[Nachhaltigkeitsmanagement und -bericht in der Praxis](#)

26.08.–29.08.2024

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

26.08.–30.08.2024

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für  
Managementsysteme mbH Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: [info@gut-cert.de](mailto:info@gut-cert.de)  
[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.